

## AMENDMENT FORM

**Suggestion for amendment of Article : 32 bis**

**~~Suggestion for protocol :~~**

**By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann**

**Status : - Member      ~~Alternate~~**

---

### *Artikel 32 bis: Veröffentlichung und Inkrafttreten*

(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die europäischen Verordnungen ~~der Kommission oder des Rates~~ und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, ~~notifiziert~~ **bekanntgegeben** und werden durch diese ~~Notifikation~~ **Bekanntgabe** wirksam.

---

### **Explanation (if any) :**

#### **Absatz 2:**

Diese Bestimmung muss auch für Rechtsakte der EZB gelten. Derzeit wird dazu durch Art. 110 Abs. 2 Uabs. 4 EGV auf die Art. 253 bis 256 EGV verwiesen. In der Verfassung sollte dieser Querverweis vermieden werden.

#### **Absatz 3:**

Anpassung an den Wortlaut der deutschen Fassung des Art. 254 Abs. 3 EGV.